



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserwerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Nachrichtlich:
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
Bezirksregierungen
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe
MKFFI
MHKBG

Unterbringung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Kontext mit Flüchtlingen aus der Ukraine stellen sich auch Fragen zur räumlichen Unterbringung und Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, die in Nordrhein-Westfalen angekommen sind.

Datum: 14. März 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VI A 5
bei Antwort bitte angeben

Max Eiffler-Hefer
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
max.eiffler-hefer@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Verfahren:

Zunächst sollte versucht werden, in der Zielkommune eine entsprechende Unterbringung in Abstimmung mit den örtlichen WTG-Behörden und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege zu finden.

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihre Mitglieder darüber zu informieren, dass das MAGS ein zentrales E-Mail-Postfach

EGH-Pflege-Ukraine@mags.nrw.de

eingerichtet hat. Dieses soll dazu dienen, einen landesweiten Überblick über den Bedarf der Unterbringung und Versorgung von größeren Gruppen Pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen (> 8 Personen) aus Einrichtungen in der Ukraine in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und im Bedarfsfall die Unterbringung zu koordinieren.

Hierzu ist es erforderlich, dass Städte, Gemeinden und Kreise sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege über das MAGS über dieses Postfach unverzüglich darüber informieren, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass eine entsprechende Gruppe in ihrer Kommune angekommen ist.

Soweit eine gebotene Regelaufnahme in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, sondern nur durch die Nutzung bzw. Inbetriebnahme weiterer Kapazitäten erreicht werden kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, im Sinne einer schnellen Hilfeleistung für diese Aufnahmen zunächst Abweichungen von Anforderungen des WTG zu dulden, soweit die Abwehr von

Gefahren sichergestellt ist. § 21 Absatz 4 Satz 4 WTG findet insoweit auch in diesen Fällen Anwendung.

Seite 3 von 3

Hinsichtlich der nach § 14 Absatz 1 WTG durchzuführenden Regelprüfungen bestehen in diesen Fällen keine Bedenken dagegen, die Terminierung und Durchführung dieser Prüfung mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Belastung abzustimmen und gegebenenfalls vorübergehend auszusetzen.

Nur dann, wenn eine Unterbringung in ihrer Kommune in keiner Weise gewährleistet werden kann, können wir über die koordinierende Stelle des MAGS versuchen, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in anderen Kommunen zu finden. Dazu bereitet das MAGS gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer eine Liste mit vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen vor.

Hinsichtlich der Kostenregelungen wird ein ergänzendes Schreiben folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Udo Diel